



Brüssel, den 15. Dezember 2022

CM 5860/22

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2022/0369(APP)

2021/0433(CNS)

2022/0295(NLE)

2022/0414(NLE)

---

PROCED  
BUDGET  
FISC  
ECOFIN

**MITTEILUNG**

**SCHRIFTLICHES VERFAHREN**

---

Kontakt: soledad.bernabe-casado@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32 2 281 42 70

---

- Betr.:
1. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027
    - *Annahme*
    - *Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zum AEUV über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist*
  2. Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen
    - *Annahme*
    - *Billigung der Erklärung des Rates*
  3. Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn
    - *Annahme*
  4. Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns
    - *Annahme*

**Abschluss des schriftlichen Verfahrens**

---

Die Delegationen werden davon in Kenntnis gesetzt, dass das mit CM 5842/22 eröffnete und mit CM 5842/1/22 REV1 und CM 5842/2/22 REV 2 vom 14. Dezember 2022 verlängerte schriftliche Verfahren am 15. Dezember 2022 um 22:11 Uhr abgeschlossen wurde und dass

1. a) alle Delegationen, mit Ausnahme Ungarns, das sich der Stimme enthielt, der Annahme der **Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027** in der Fassung des Dokuments 14471/1/22 REV 1 + REV 2 (de) zugestimmt haben;
- b) alle Delegationen der Abweichung von der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Achtwochenfrist auf der Grundlage von Absatz 3 Unterabsatz 2 jenes Artikels zugestimmt haben.

Die erforderliche Einstimmigkeit wurde erreicht. Damit ist die oben genannte Verordnung des Rates angenommen.

Der Rat kam überein, von der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Achtwochenfrist auf der Grundlage von Absatz 3 Unterabsatz 2 jenes Artikels abzuweichen.

Die Erklärung der Kommission ist in der Anlage zu diesem CM-Dokument wiedergegeben.

Die oben genannte Erklärung wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärung für das Ratsprotokoll aufgenommen;

2. a) alle Delegationen, mit Ausnahme Ungarns, das sich der Stimme enthielt, der Annahme der **Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen** in der Fassung des Dokuments 8778/22 zugestimmt haben;
- b) alle Delegationen der Billigung der zugehörigen **Erklärung des Rates** in der Fassung des Dokuments 15349/22 + COR 1 zugestimmt haben.

Die erforderliche Einstimmigkeit wurde erreicht. Damit ist die oben genannte Richtlinie des Rates angenommen und die zugehörige Erklärung gebilligt.

Die Erklärung Schwedens ist im Anhang zu diesem CM-Dokument wiedergegeben.

Die oben genannten Erklärungen werden gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen;

3. alle Delegationen, mit Ausnahme Ungarns und Polens, die sich der Stimme enthielten, der Annahme des **Durchführungsbeschlusses des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn** in der Fassung des Dokuments 14247/22 zugestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Damit ist der oben genannte Durchführungsbeschluss des Rates angenommen;

4. alle Delegationen, mit Ausnahme der Niederlande, die sich der Stimme enthielten, der Annahme des **Durchführungsbeschlusses des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Ungarns** in der Fassung des Dokuments 15447/22 + ADD 1 zugestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Damit ist der oben genannte Durchführungsbeschluss des Rates angenommen.

---

**Einseitige Erklärung der Kommission zu dem Umfang der Garantie aus dem EU-Haushalt für Makrofinanzhilfen für die Ukraine**

„Falls es erforderlich ist, eine Garantie für finanziellen Beistand in Anspruch zu nehmen, der sich aus der Verordnung zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine (Makrofinanzhilfe+) ergibt, wird die Kommission gemäß der genannten Verordnung nicht von dem Höchstgesamtbetrag von 18 Mrd. EUR abweichen. Sollten weitere außergewöhnliche Entwicklungen eintreten, die eine zusätzliche kurzfristige Liquiditätshilfe für 2023 rechtfertigen, wird die Kommission unbeschadet der einschlägigen Verfahrensvorschriften in den Verträgen den Einsatz einer zusätzlichen Garantie nur dann vorschlagen, wenn dies im Rat uneingeschränkt unterstützt und zudem vom Europäischen Parlament befürwortet wird.“

**Erklärung Schwedens zur Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen**

„Schweden setzt sich für die Umsetzung – in der Union – von Vorschriften zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen ein und hat die vorgeschlagene Richtlinie bei der Vorlage auf früheren Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) unterstützt. Um den Bedenken eines Mitgliedstaats Rechnung zu tragen, wurde zu einem späten Zeitpunkt ein neuer Artikel 55a in die Richtlinie aufgenommen. Schweden ist bereit, den neu hinzugefügten Artikel zu akzeptieren, da ein Kompromiss, über den Einstimmigkeit erzielt werden kann, als notwendige Voraussetzung erachtet wird. Schweden möchte jedoch klarstellen, dass der hinzugefügte Text unserem Standpunkt zu einem etwaigen Vorschlag der Kommission auf der Grundlage des neuen Artikels 55a in keiner Weise vorgreift.“